

Dreißigste Einzelsatzung zur Ergänzung der Satzung der Stadt Witten vom 26.11.2003 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 28.01.2009

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. 610), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1 ff. der Straßenbaubeitragssatzung vom 26.11.2003, in seiner Sitzung am 27.08.2007 folgende Einzelsatzung beschlossen:

§ 1

Der Aufwand für

1. Brunebecker Straße
Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn von Im Eickhoff bis Bentenweg.
2. Ruhrstraße
Erneuerung und Verbesserung der Gehwege und der Radwege sowie Verbesserung der Straßenbeleuchtung von Schillerstraße bis zur Außenbereichsgrenze bei Haus Nr. 83; Verbesserung des Parkstreifens auf der östlichen Straßenseite von Schillerstraße bis Husemannstraße.
3. Auf dem Wellerskamp
Erneuerung der Straßenentwässerung von An der Löchte bis Brunebecker Straße.
4. An der Löchte
Erneuerung der Straßenentwässerung von Auf dem Wellerskamp bis Kreisstraße.
5. Auf dem Brenschen
Erneuerung der Straßenentwässerung von Bommerfelder Ring in nördliche Richtung bis zum Wendepplatz (einschließlich Haus Nr. 5).
6. Diakonissenstraße
Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung von Westfalenstraße bis Rheinische Straße.
7. Gregor-Boecker-Straße
Erneuerung der Straßenentwässerung von Sonnenschein bis Leostraße.

ist für jede straßenbauliche Maßnahme gesondert zu ermitteln und auf die von den jeweiligen Abschnitten erschlossenen Grundstücke zu verteilen (Abschnittsbildung gemäß § 8 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die Erneuerung der Straßenentwässerung der Gregor-Boecker-Straße im Abschnitt von Sonnenschein bis Leostraße wird abweichend von § 4 Abs. 3 der Straßenbaubeitragssatzung (Haupterschließungsstraßen) auf 25 % festgesetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.